



DGB Rechtsschutz GmbH  
Gewerkschaftliches Centrum für Revision und Europäisches Recht  
Spohrstraße 6-8, 34117 Kassel

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**vorab per Fax**

Ihre Zeichen

**Az.: 1 BvL 3/09**

In dem Rechtsstreit

**[REDACTED] / . Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grunds.**

legen wir bezugnehmend auf das Gerichtsschreiben vom 16. April 2009 eine Vollmacht der gesetzlichen Vertreter **[REDACTED]**, **[REDACTED]** der Kläger **[REDACTED]** vor und nehmen ergänzend zum Vorbringen im Verfahren vor dem BSG - Az B 14 AS 5/08 R - Stellung:

I.

Abweichend von der Auffassung des Bundessozialgerichts im Vorlagebeschluss vom 27.01.2009 (Rdnr. 23) wird nicht nur die Höhe des Sozialgeldes sondern auch die Höhe der Regelleistung als verfassungswidrig angesehen. Nachdem die Höhe des den Klägern zustehenden Sozialgeldes nach § 28 Abs 2 SGB II als Prozentsatz von der Regelleistung nach § 20 SGB II abgeleitet ist, ist die Vorfrage der Verfassungsmäßigkeit des Sozialgeldes die der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung. Da die Regelleistung bereits verfassungswidrig zu niedrig angesetzt ist, schlägt dies auf das Sozialgeld durch.

Ob der vom Gesetzgeber beschlossene Zahlbetrag von € 345,-- für die Regelleistung und das daraus abgeleitete Sozialgeld noch ein Leben in Würde gemäß Artikel 1 GG ermöglicht, hängt davon ab, wie realitätsnah die Lebensverhältnisse ermittelt worden sind und inwieweit sie auch den Lebensverhältnissen der drei Kläger Rechnung tragen, die in einer ländlichen Umgebung mit einer geringen Dichte öffentlicher Verkehrsmittel aufwachsen und denen die Eltern eine Förderung angedeihen lassen wollen, die den Fähigkeiten der Kinder entspricht.

Die Typisierung der Bedarfe, wie sie im Regelsatz zum Ausdruck kommen, kann nicht gleichzeitig die äußerst unterschiedlichen Lebensverhältnisse z.B. in Frankfurt und im ländlichen Raum des Allgäu abbilden. Die grundgesetzlich gebotene Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik ist bisher noch nicht so weit vorangeschritten, dass eine einheitliche, flächendeckende Typisierung möglich wäre. Die von einer städtischen Umgebung unterschiedlichen Bedarfe in einem ländlichen Raum wie dem Allgäu und die Sonderlage einer Familie mit 4 Kindern sind nicht erfasst worden. Die vom Ordnungsgeber im April 2004 zulässigerweise bei der Regelsatzfindung nach § 28 SGB XII zugrunde gelegte 1998 erhobene Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) bildet auch nicht das Ausgabeverhalten der Bedarfsgemeinschaft ab, der die drei Kläger angehören. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 02.08.2005 im Verfahren S 9 AS 91/05 vor dem Sozialgericht Augsburg dies dargelegt, indem sie die in ihrer Familie angefallenen Kosten beispielhaft mit Nachweisen aufgelistet haben. Im unteren Preissegment hat die Einführung des Euro zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Die im Schriftsatz vom 02.08.2005 im Verfahren S 9 AS 91/05 vor dem Sozialgericht Augsburg vorgelegte Aufstellung der Einkäufe der Familie [REDACTED] spiegelt dies wieder. Die freie politische Betätigung durch die Mitarbeit in Parteien muss auch finanziell durch die Berücksichtigung des Mitgliedsbeitrags (beim Vater der Kläger z.B. 11 €) gewährleistet werden. Das Recht, sich in der Gewerkschaft zu organisieren, wird beeinträchtigt, wenn der zu entrichtende Beitrag (5,16 €) nicht von der Regelleistung erfasst wird. Um den Klägern die heutzutage übliche Kommunikation und Informationsbeschaffung zu ermöglichen, bedarf es nicht nur eines Telefons, sondern auch eines Internetzugangs, der für die Familie mit 10 € zusätzlich zu Buche geschlagen ist. Weitere Einzelheiten zum wirklichen Bedarf einer sechsköpfigen Familie, der die Kläger angehören, können dem Schriftsatz vom 02.08.2005 im Verfahren S 9 AS 91/05 vor dem Sozialgericht Augsburg entnommen werden. Im Schreiben vom 23.01.2005 sind dem Leistungsträger im Widerspruchsverfahren weitere Einzelheiten zum Unterhalt des im ländlich geprägten Allgäu notwendigen PKW dargestellt worden. Die Kfz-Kosten – die Kläger leben im ländlicher Umgebung und sind mangels ausreichender öffentlicher Verkehrsmittel auf den Transport mit dem PKW ihrer Eltern angewiesen – sind unzureichend berücksichtigt, wie im Schreiben an den Beklagten vom 23.01.2005 im Widerspruchsverfahren vom Vertreter der Bedarfsgemeinschaft dargelegt worden. Der PKW wird auch für die Fahrt zur Arbeit – die Kläger gehören einer Bedarfsgemeinschaft mit sog. „Aufstockerleistungen“ an - für den arbeitenden Elternteil benötigt. Dass der Satz von 345 € unzureichend ist, wird schließlich durch die Auswertung der zeitnäheren EVS 2003 bestätigt (Irene Becker, Bedarfsgerechtigkeit und soziokulturelles Existenzminimum, Seite 11 in [http://www.boeckler.de/pdf\\_fof/S-2006-863-4-1.pdf](http://www.boeckler.de/pdf_fof/S-2006-863-4-1.pdf)).

Die Eltern der Kläger hatten auch erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, damit die Mitgliedschaft im Fußballverein und die Teilnahme an einer Ski-Freizeit - eine im Allgäu für Kinder und Jugendliche übliche sportliche Betätigung - für die Kinder möglich geworden ist. Die Ausgrenzung der Kläger hat nur durch freiwillige Leistungen Dritter erreicht werden können. Der Gesetzgeber hat die Leistungen zur Teilnahme an der Gesellschaft den Klägern zur Verfügung zu stellen und darf die Leistungsempfänger nicht zu Bittstellern bei Dritten machen.

Dass die tatsächlichen Ausgaben für die Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im streitigen Zeitraum nicht gedeckt gewesen sind, lässt sich anhand der Aufzeichnungen der Aufstellung vom November 05 belegen. Einzelheiten hierzu und zum weiteren realen Bedarf der Kläger sind im Schriftsatz vom 02.08.2005 im Verfahren S 9 AS 91/05 vor dem Sozialgericht Augsburg

vorgetragen worden.

## II.

Wenn der Vorlagebeschluss vom 27. Januar 2009 die Findung der Regelleistung lediglich unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gegenüber sozialhilfeberechtigten Kindern gleichen Alters problematisiert (Rdnr 40), so ist dies unter der Annahme des BSG, die Höhe der Regelleistung und die prozentuale Ableitung der Höhe des Sozialgeldes sei nicht zu beanstanden, folgerichtig. Allerdings lässt sich die Höhe des Sozialgeldes genau so wenig wie die Regelleistung bezogen auf die Lebensverhältnisse der drei Kläger stimmig machen. Das SGB II gibt keine Bemessungskriterien vor, weshalb das Sozialgeld für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 60 v. H. der Regelleistungen betragen und deshalb das soziokulturelle Minimum dieser Personengruppe decken soll. Die Gesetzesbegründung spricht von einer – wohl am 05.09.2003 bereits fest stehenden aber den Parlamentariern offenbar vorenthaltenen – „Festlegungen der Regelsatzverordnung zum Zwölften Buch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ (BT-Drucksache 15/1516 B. Besonderer Teil, zu § 28 (Sozialgeld), Seite 59). Der Verordnungsgeber, auf den die Gesetzesbegründung zu § 28 SGB II verweist, hält trotz seines Verweises auf wissenschaftliche Untersuchung des Statistischen Bundesamtes die Abbildung der Bedarfe von Kindern ohnehin für nicht möglich, wenn es in der Bundesratsdrucksache 206/04 vom 12.03.2004 in dem Verordnungsentwurf zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) zu § 3 heißt: „Dass unterschiedliche Lebensalter und Lebenssituationen ebenso wie das Geschlecht einzelne Bedarfe besonders prägen, lässt sich bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise nicht durch allgemein geltende und praktikable Regelungen abbilden“. Der Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung des SGB II am 24.12.2003 nicht wissen können, dass der Verordnungsgeber vor der Komplexität der Wirklichkeit kapitulieren und das in der Gesetzesbegründung offenbarte Vertrauen nicht eingelöst werden würde. Hier wirkt wohl auch zurück, dass die Modellvorhaben nach § 101 a BSHG zur Typisierung von Bedarfen offenbar nicht haben ausgewertet werden können und hier die spezifischen Lebensverhältnisse einer Bedarfsgemeinschaft im ländlichen Raum mit drei im Bewilligungszeitraum sozialgeldberechtigten Kindern nicht haben sachgerecht ermittelt werden können.

Die Begründung der Regelsatzverordnung problematisiert auch nur den Bedarf der Kinder untereinander und nicht den einer Familie mit 4 Kindern, wie sie den familiären Verhältnissen entsprechen, in denen die drei Kläger aufwachsen. Ausgangspunkt der Regelsatzbemessung ist ein „Ein-Personen-Haushalt“ (BR-Drucksache 206/04 unter Besonderer Teil des Verordnungsentwurfs zu § 2 = Seite 10 des Entwurfs). Die mit dem Heranwachsen von Kindern verbundenen Bedarfe sind damit nur sehr unzureichend erfasst.

## III.

Unter dem Aspekt der Ungleichbehandlung und des Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG wird der Auffassung des Bundessozialgerichts im Vorlagebeschluss vom 27.01.2009 gefolgt.

IV.

Ergänzend wird auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 23.08.2007 im Verfahren B 14/7b AS 56/07 B vor dem BSG und auf die Revisionsbegründung vom 18. April 2008 im Verfahren B 14 AS 5/08 R verwiesen.

V.

Die nach dem Gerichtsschreiben vom 16. April 2009 vorzulegenden insgesamt 30 Exemplare sind auf den Postweg an das Gericht gebracht worden.

Edzard Dckenga  
Rechtssekretär



Anlage: Vollmacht